

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebühren-Satzung)

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebühren-Satzung) vom 15.01.1980, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Wilhelmsfeld am 31.01.1980 wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen oder Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 100.000 Euro (bisher 200.000 DM)	3 ‰, mindestens 30 Euro (bisher 60 DM)
bis 250.000 Euro (bisher 500.000 DM)	305 Euro (bisher 600 DM), zuzüglich 2 ‰ aus dem Betrag über 100.000 Euro (bisher 200.000 DM)
bis 500.000 Euro (bisher 1 Mio. DM)	610 Euro (bisher 1.200 DM), zuzüglich 1 ‰ aus dem Betrag über 250.000 Euro (bisher 500.000 DM)
bis 5 Mio. Euro (bisher 10 Mio. DM)	870 Euro (bisher 1.700 DM), zuzüglich 0,5 ‰ aus dem Betrag über 500.000 Euro (bisher 1 Mio. DM)
über 5 Mio. Euro (bisher 10 Mio. DM)	3.170 Euro (bisher 6.200 DM), zuzüglich 0,1 ‰ aus dem Betrag über 5 Mio. Euro (bisher 10 Mio. DM)

- (2) Bei unbebauten Grundstücken oder Rechten an solchen Grundstücken beträgt die Gebühr die Hälfte der Gebühr nach Abs.1, mindestens jedoch 30 Euro (bisher 60 DM).
- (3) Ist das Gutachten auf Antrag entsprechend § 5 Abs. 4 Satz 2 Gutachterausschussverordnung unter Würdigung der Vergleichspreise und Darlegung der angewandten Methoden auszuarbeiten, erhöht sich die Gebühr um 50 v.H.

§ 5 erhält folgende Fassung:

Wird ein Antrag auf Feststellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, oder wird ein Antrag abgelehnt, so wird eine Gebühr von 15 Euro (bisher 30 DM) bis 510 Euro (bisher 1.000 DM) erhoben. Wird ein Antrag erst nach dem Beschluss zurückgenommen, so entseht die volle Gebühr.